

EU – KENNZEICHNUNGS- RICHTLINIE , Track und Trace of Explosives (T&T)

Häufige Fragen von Pulverhändlern und nichtgewerblichen Verwendern zu T & T

Muss der Pulverhändler, der an nichtgewerbliche Verwender (Wiederlader, Vorderlader- und Böllerschützen) abgibt den ID-Code dokumentieren und ab wann muss er dies tun?

Ja, die EU-RL ist vom Pulverhändler anzuwenden. Er muss Herkunft, Bestand und Verbleib der Gebinde (Pulverdosen) mit dem ID-Code dokumentieren. Die Dokumentation muss ab 5. April 2015 erfolgen.

Wie ist mit Gebinden zu verfahren, die ohne ID-Code im Bestand des Pulverhändlers sind ?

Gebinde im Bestand des Pulverhändlers ohne ID-Code können auf Antrag rechtzeitig vor April 2015 unter bestimmten Voraussetzungen mit einem ID-Code durch den Lieferanten etikettiert werden.

Wie muss/kann der Pulverhändler die Dokumentation des ID-Codes vornehmen ?

Die Dokumentation muss/kann

- im handschriftlich geführten Lagerbuch
- im handschriftlich geführten Lagerbuch mit Lieferscheinablage (*Beispiel-Lieferschein*)
- im handschriftlich geführten Lagerbuch mit elektronisch geführtem Informationssystem
- mit elektronischem Lagerbuch

vorgenommen werden. In jedem Fall muss die 10jährige Aufbewahrungsfrist beachtet werden.

Wie muss der Pulverhändler mit seinem Bestand zum April 2015 verfahren?

Abhängig von der Art der Dokumentation muss der Pulverhändler spätestens zum April 2015 die in seinem Bestand befindlichen Gebinde mit ihrem ID-Code erfassen.

Muss der Pulverhändler den ID-Code in die Erlaubnis §27 des Kunden eintragen ?

Nein, in die Erlaubnis §27 des Kunden muss der ID-Code nicht eingetragen werden.

Müssen nichtgewerbliche Verwender §27 ein Verzeichnis gemäß den EU-RL führen?

Nein, die EU-RL ist auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden; der Erlaubnisinhaber § 27 muß kein Verzeichnis führen. Dieser Personenkreis ist kein Normadressat im Sinne der EU-RL.

Wie ist mit Gebinden zu verfahren, die ohne ID-Code nach April 2015 im Bestand des nichtgewerblichen Endverwenders (§27) sind ?

Gebinde im Bestand des nichtgewerblichen Endverwenders ohne ID-Code dürfen innerhalb der zugelassenen Verwendungsdauer des Pulvers (zwischen 5 bis 15 Jahren) weiterhin aufbewahrt oder vernichtet werden. Bis zum Inkrafttreten des 5. Sprengstoff-Änderungs-Gesetzes (voraussichtlich ca. Ende 2015) ist das Verwenden vorerst nicht zulässig. Ob eine Übergangsvorschrift erlassen wird, ist zur Zeit ungewiss.

Wie müssen Leergebinde durch den Endverwender entsorgt werden?

Um Gefährdung und Missbrauch bzw. Missverständnisse zu vermeiden, sind leere Pulverdosen nur gereinigt zu entsorgen; gefahrstoff- und sprengstoffrechtliche Kennzeichnungen einschließlich dem ID-Code sind zu entfernen

Diese Informationen sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand erstellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr. Ausschlaggebend sind letztlich die Vorgaben der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde.